

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Berg
vom 26.02.2013

Der Gemeinderat Berg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen (Friedhofssatzung vom 26.02.2013) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Berg in der Fassung vom 05.04.2005 außer Kraft.

Berg (Pfalz), den 26.02.2013

Günter Roitsch
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|-------|
| a) Einzelgrab | 350 € |
| b) Die Gebühren nach Buchstaben a) gelten auch bei Urnenbeisetzungen | |
| c) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (1 Urne) | 320 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine

- | | |
|--|---------|
| a) Einzelgrabstätte
(Einfachgrab: 1 Sarg- und 2 Urnenbestattung) | 350 € |
| b) Einzelgrabstätte
(Tiefgrab: 2 Sarg- und 2 Urnenbestattung) | 350 € |
| c) Doppelgrabstätte
(Einfachgrab: 2 Sarg- und 4 Urnenbestattungen) | 600 € |
| d) Doppelgrabstätte
(Tiefgrab: 4 Sarg- und 4 Urnenbestattungen) | 600 € |
| e) Urnengrabstätte mit Einfassung, sowie individuellem Grabmal und individueller Grabpflege (4 Bestattungen) | 500 € |
| f) Urnengrabstätte mit Einfassung, sowie individuellem Grabmal und gemeinschaftlicher, gärtnerischer Grabpflege (4 Bestattungen) | 2.200 € |
| g) Urnengrabstätte mit individuellem, liegendem Grabmal und gemeinschaftlicher, gärtnerischer Grabpflege (2 Bestattungen) | 1.800 € |
| h) Urnenrasengrabstätte (2 Bestattungen) | 700 € |
| i) Urnengrabstätte im Friedwald (2 Bestattungen) | 500 € |
| j) Aschenstätte in der Urnenstele (2 Bestattungen) | 1.500 € |
| k) Verlängerung des Nutzungsrechtes | |
| nach Buchstabe a) je Jahr | 14 € |
| nach Buchstabe b) je Jahr | 14 € |
| nach Buchstabe c) je Jahr | 24 € |
| nach Buchstabe d) je Jahr | 24 € |
| nach Buchstabe e) je Jahr | 20 € |
| nach Buchstabe f) je Jahr | 88 € |
| nach Buchstabe g) je Jahr | 72 € |
| nach Buchstabe h) je Jahr | 28 € |
| nach Buchstabe i) je Jahr | 20 € |
| nach Buchstabe j) je Jahr | 60 € |
| l) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach den Buchstaben k) erhoben. | |

III. Zusätzliche Gebühren im Grabfeld 3 a

Gebühren für die Anlegung eines Plattenweges zwischen den Grabreihen und zwischen den einzelnen Gräbern im Grabfeld 3a (Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften)

- a) Doppelgrab
nach Ziffer II Buchstaben c) und d) 750 €
- b) Abnehmen und Wiederverlegen der Wegplatten bei Zulegungen:
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung bei einer

- a) Sargbestattung pauschal 180 €
- b) Urnenbestattung pauschal 150 €
- c) Die Reinigung wird durch Dritte vorgenommen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Gebühren für Nichtortsansässige

Bei Personen, die nicht zu § 2 Abs. 2a der Friedhofssatzung gehören, werden die Gebühren nach Abschnitt I und II in doppelter Höhe erhoben.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 26.02.2013
Verbandsgemeindeverwaltung

Reinhard Scherrer
Bürgermeister